

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Büchenbach
Rother Str. 8
91186 Büchenbach

Datum 15.04.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2021/001132
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der GVS Gauchsdorf-Götzenreuth über ein Versickerungsbecken, FI.Nr. 876, Gmkg. Günzersreuth in den Untergrund durch die Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Büchenbach als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Untergrunds sowie eines Grabens zur Aurach (Notüberlauf) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der FI.Nr. 876, Gmkg. Günzersreuth in den Untergrund versickert.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Braun, Georgensgmünd vom 18.08.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1 : 10.000
- Lagepläne 1-3 M 1 : 500
- Lageplan Versickerungsbecken M 1 : 250
- Schnitt Versickerungsbecken M 1 : 100
- Bauwerksplan Ablaufbauwerk M 1 : 25
- Lageplan Wasserschutzgebiet
- Grundstücksverzeichnis
- Nachweis Absetzbecken
- Nachweis Versickerungsbecken
- Beurteilung Einleitung qualitativ

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 02.04.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 15.04.2026 versehen.

Die Gemeinde Büchenbach hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeindeverbindungsstraße Gauchsdorf-Götzenreuth überrechnen lassen. Die Absetzanlage wird zurückgebaut, da sie nicht mehr vollständig funktionsfähig ist und nicht benötigt wird. Die Absetzanlage müsste zum Untergrund hin abgedichtet sein, so dass sich ein zwei Meter hoher Dauerwasserstand einstellt. Dies konnte bei diversen Ortseinsichtnahmen nie beobachtet werden. Somit wird Niederschlagswasser über die Sohle im Absetzbecken ohne schützende bewachsene Oberbodenschicht konzentriert und punktuell versickert, wodurch eine Schädigung des Grundwassers zu besorgen ist. Dieser Zustand wird durch den Rückbau behoben. Das Niederschlagswasser von den Straßen- und Randflächen wird in straßenbegleitende Ableitungsmulden mit einer mindestens 20 cm starken und begrüntem Oberbodenschicht gesammelt und in das Versickerungsbecken mit einer Sohlfäche von 470 m² und einem Aufstauvolumen von 350 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünzte Oberbodenschicht auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 876, Gmkg. Günzersreuth in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens wird dem Versickerungsbecken bis zu 12 l/s Niederschlagswasser zugeführt. Die Anlage hat einen Notüberlauf, aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit der Ableitungsmulden und der großzügigen Dimensionierung der Versickerungsanlage dürfte dieser erst bei sehr starken Regenereignissen ansprechen. Der Notüberlauf könnte deshalb auch, ohne dass sich eine Gefährdung ergibt, zurückgebaut werden.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Versickern von Niederschlagswasser beim Niedergang des Berechnungsregens

Mittlere spezifische Versickerungsrate 4 l/s x ha

5.3 Die Ableitungsmulden und das Versickerungsbecken sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

5.4 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %
Tongehalt	< 10 %

5.5 Das vorhandene Absetzbecken ist **bis spätestens 31.12.2026** vollständig zurückzubauen, die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen und zur Zustimmung vorzulegen.

5.6 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich ins Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Gemeinde Büchenbach hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 708,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeinde Büchenbach beantragte mit Schreiben vom 25.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Braun, Georgensgmünd vom 18.08.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Versickern von Niederschlagswasser von Straßen- und Randflächen aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Gauchsdorf-Götzenreuth in den Untergrund

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Tiefbauverwaltung des Landkreis Roth, das Gesundheitsamt Roth, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Büchenbach ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (29.12.2025 – 30.01.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 13.02.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 26.03.2026 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 02.04.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Versickern des Niederschlagswassers von Straßen- und Randflächen aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Gauchsdorf-Götzenreuth in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Sollten für den Rückbau der Absetzanlage Gehölze gerodet werden, sind diese auf das Mindestmaß zu beschränken und im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).